

# COVID-19 – Erleichterungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

**AUFGRUND DER DURCH DAS CORONAVIRUS VERURSACHTEN WIRTSCHAFTLICHEN SCHÄDEN GEWÄHRT DAS BAYERISCHE LANDESAMT FÜR STEUERN ZUR VERMEIDUNG UNBILLIGER HÄRTEN ERLEICHTERUNGEN BEI DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.**

## Executive Summary

- Anträgen auf Stundung nach § 222 AO, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, soll grundsätzlich ohne weitere Nachweise für bis zu drei Monaten stattgegeben werden.
- Die Stundung soll zinslos erfolgen und in der Regel nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- Anträge auf Fristverlängerungen für die Abgabe von Erbschaftsteuererklärungen, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, sollen grundsätzlich ohne weitere Nachweise für bis zu drei Monate gewährt werden.

## Einführung

Als Reaktion auf die durch die Corona-Pandemie veränderte wirtschaftliche Situation hat sich das BMF in jüngster Vergangenheit veranlasst gesehen, ein entsprechendes Maßnahmenpaket auf den Weg zu bringen, um unbilligen Härten entgegenzuwirken.<sup>1</sup> Allerdings erfasste dieses Maßnahmenpaket bislang weitestgehend nicht die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Mit Verfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 26.03.2020<sup>2</sup> wurden die Erbschaftsteuerstellen und

Stundungs- und Erlassstellen der bayerischen Finanzämter nunmehr angehalten, die nachfolgenden steuerlichen Erleichterungen zur Vermeidung unbilliger Härten auf dem Gebiet des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts anzuwenden.

### Kurzfristige Stundung von fälliger Erbschaft-/ Schenkungsteuer

Stellt ein Steuerpflichtiger einen Antrag auf Stundung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach § 222 AO und begründet diesen mit den Auswirkungen des Coronavirus, soll dem Stundungsantrag für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten stattgegeben werden; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet. Der Steuerpflichtige soll hierbei seinem Antrag keine weiteren Nachweise beifügen müssen.

Die Stundung soll zudem zinslos gewährt werden. Der Steuerpflichtige ist jedoch auf die Befristung der zinslosen Stundung hinzuweisen. Begehrt der Steuerpflichtige eine zinslose Stundung über den Dreimonatszeitraum hinaus, so hat er vor Ablauf der Frist einen erneuten Stundungsantrag zu stellen.

Stundungsanträge, die mit entsprechender Begründung bei den Finanzämtern eingehen, sollen vorrangig und schnellstmöglich bearbeitet werden.

Die Stundung soll zudem regelmäßig nicht von der Bestellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Realisierung des Steueranspruchs unmittelbar gefährdet erscheint.

<sup>1</sup> BMF, vom 19.03.2020 – IV A 3 - S 0336/19/10007 :002, BStBl. I 2020, 262.

<sup>2</sup> LfSt Bayern, Verfügung vom 26.03.2020 – S 3900.1.1-23/1 St34, DStR 2020, 799.



### **Fristverlängerung für die Abgabe von Erbschaft- / Schenkungsteuererklärungen**

Steuerpflichtige, die einen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung stellen und dies mit den Auswirkungen des Coronavirus begründen, soll eine entsprechende Fristverlängerung für bis zu drei Monate gewährt werden; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet. Der Steuerpflichtige soll seinem Antrag keine weiteren Nachweise beifügen müssen. Eine beantragte Fristverlängerung kann auch rückwirkend erteilt werden.

### **Anforderung von Unterlagen und sonstige Terminierungen**

Weiterhin soll auch bei der Terminierung zur Anforderung von Unterlagen, schriftlichen Rückfragen und sonstigen Auskunftersuchen seitens der Finanzverwaltung, auf die aktuelle Situation Rücksicht genommen werden.

### **Fazit**

Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind zu begrüßen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern nur für die von bayerischen Finanzämtern verwalteten Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt. Zur Vermeidung eines „Flickenteppichs“ an unterschiedlichen Regelungen, ist hier zu hoffen, dass auch die anderen Länder mit gleich lautenden Regelungen nachziehen. Zudem sollten die skizzierten Erleichterungen, unter den entsprechenden Voraussetzungen der Betroffenheit durch die Corona-Krise, möglichst für sämtliche Steuerarten gelten.

Wünschenswert wäre darüber hinaus, dass die Finanzverwaltung das ihr zustehende Ermessen, insbesondere im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen im Sinne der §§ 163, 227 AO, insgesamt großzügig ausübt. Dies würde für die von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen eine maßgebliche Erleichterung darstellen.

---

#### **Dr. Petra Eckl**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Standort Frankfurt  
petra.eckl@gsk.de

#### **Dr. Dirk Koch**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Standort München  
dirk.koch@gsk.de

#### **Dominik Berka**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Standort Frankfurt  
dominik.berka@gsk.de

#### **Andreas Ebert**

Rechtsanwalt  
Standort Frankfurt  
andreas.ebert@gsk.de

#### **Felix Schill, LL.M.**

Rechtsanwalt, Maître en droit  
Standort Frankfurt  
felix.schill@gsk.de

#### **Tim Florian Metzmeier**

Rechtsanwalt  
Standort München  
tim-florian.metzmeier@gsk.de

#### **Stephan Wachsmuth**

Rechtsanwalt  
Standort München  
stephan.wachsmuth@gsk.de

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)